

## Merkblatt

### Verfahren zur Anerkennung als Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

#### 1. Nachweise gem. §§ 2, 3 und 20 SV-VO

- 1.1 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Muster siehe **Anlage 2**),
- 1.2 beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
- 1.3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dass nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (im Original),
- 1.4 Bescheinigung eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar gem. § 20 Abs. 3 SV-VO (nicht älter als **18 Monate** vor Antragstellung),
- 1.5 eine Erklärung über die Unabhängigkeit gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- 1.6 Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 300,- Euro. (Überweisung Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG, IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC: DAAEDEDXXX). Die Rahmensätze für die Gebühr nach Tarifstelle 3a.3.7 der AVerwGebO NRW betragen 250,- bis 450,- Euro. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen. Das Nachreichen von Unterlagen führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und damit zu einer Erhöhung der Gebühr.
- 1.7 Bitte beachten Sie die den Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht in **Anlage 4**.

#### 2. Nachweise gem. § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO

- 2.1 Der Nachweis über die nach § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
  - a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste (s. **Anlage 3**) sind dazu
    - Lage und Art des Bauvorhabens und
    - Art und Umfang der erbrachten Leistungen anzugeben,
  - b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind.
- 2.2 Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
- 2.3 Die bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst oder unter ihrer oder seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.

- 2.4 Die drei Nachweise zum Schallschutz müssen mindestens Angaben enthalten über Gebäude, die von ihrer Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten entsprechen und für die umfassende Planungen und Berechnungen erforderlich sind. In den Planunterlagen sind die schalltechnisch berechneten Bauteile inklusive der flankierenden Bauteile zu markieren, dass sie den Berechnungen eindeutig zugeordnet werden können.
- 2.5 Die drei Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Mindestens ein Nachweis ist nach DIN 18599 (mindestens als Zwei-Zonen-Modell) zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des Bauherrn vorliegt, ist zulässig.

Der EnEV-Nachweis ist nur vollständig, wenn auch der sommerliche Wärmeschutz nach §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 4 und 9 Abs. 4 EnEV nachgewiesen ist. Die U-Wert-Berechnungen sind nachvollziehbar und prüffähig darzustellen.

Der vom Antragsteller unterschriebene Energieausweis nach § 16 EnEV ist dem jeweiligen Nachweis beizufügen.

- 2.6 Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgefordert, weitere Nachweise i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr oder ihm erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Die Nachweise sind in einfacher Ausfertigung im Format DIN A 4 geheftet einzureichen.

## Wichtiger Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht

Bei der Tätigkeit der/des staatlich anerkannten Sachverständigen handelt es sich um eine solche, die die/der Sachverständige **persönlich** zu erbringen hat. Das Risiko ist zu versichern, hierzu ist ein Nachweis des Versicherers einzuholen, der folgende Angaben beinhalten muss:

1. Bestätigung, dass die persönliche Aufgabenerfüllung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen unter Nennung ihres/seines Namens versichert ist,
2. versicherte Tätigkeit i. S. d. SV-VO (z. B. "*staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz*"),
3. mindestens die erforderlichen Haftpflichtversicherungssummen (s. u.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Ausübung der Tätigkeit ist dazu eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

**Es gelten nachfolgende Regelungen über den erforderlichen Versicherungsschutz!**

### **Berufshaftpflichtversicherung \***

#### **§ 19 - Versicherungspflicht für Bauvorlageberechtigte**

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.
- (2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.
- (5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

#### **§ 21 - Versicherungspflicht für staatlich anerkannte Sachverständige**

Für die **Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger** im Sinne der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422) **gilt § 19 entsprechend** mit der Einschränkung, dass die Versicherung nur als **durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden kann.

#### **§ 22 - Überwachung des Versicherungsschutzes**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau NRW überwachen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Bestehen des Versicherungsschutzes nach den §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW. Sie sind zuständige Stellen im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Kammern unterrichten sich gegenseitig, soweit das erforderlich ist, um die Aufgaben gemäß Satz 1 zu erfüllen.

\*(Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW) vom 23.10.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2009)